

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises beschließt den Beitritt zum Zweckverband „Rheinische Entsorgungs-Kooperation REKo“.

Nach rechtlich vollzogenem Beitritt zum Zweckverband „Rheinische Entsorgungs-Kooperation REKo“ erfolgt die operative Aufgabenerfüllung der nach § 4 Abs. 2 Buchst. b) aa) der Satzung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation REKo“ auf den Zweckverband übertragenen Aufgaben noch bis zum 31.12.2008, 24.00 Uhr, durch die Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) und auf deren Kosten.

2. Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises stimmt zu, dass folgende Aufgaben vom Rhein-Sieg-Kreis auf den Zweckverband übertragen werden:

- a. Die Entsorgung von Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten gemäß §§ 15, 13 Absatz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 5 LAbfG, in der jeweils gültigen Fassung. Dazu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu den Entsorgungsanlagen erforderlich sind. Die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Sperrmüllabfälle gemäß § 5 Absatz 6 LAbfG NW obliegen weiterhin dem Rhein-Sieg-Kreis.

- b. Die Entsorgung der sonstigen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie von der kommunalen Einsammlung erfasst sind, gemäß §§ 13 Absatz 1, 15 KrW/AbfG i.V.m. § 5 LAbfG, jeweils in der gültigen Fassung. Nicht von der Übertragung umfasst ist die Einsammlung und Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen sonstigen Abfälle sowie die Entsorgung der im Kreisgebiet angefallenen und außerhalb der kommunalen Sammlung überlassenen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung.

Der Aufgabenübergang tritt zum 01.01.2015 mit Ablauf des Restmüllentsorgungsvertrages vom 26. Januar 1998 ein. Wird dieser Vertrag vor dem vertraglich festgelegten Ablaufdatum beendet, findet der Aufgabenübergang zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Vertrages entsprechend früher statt. Der Zeitpunkt gemäß Satz 2 wird von der Bezirksregierung Köln im Amtsblatt bekannt gemacht.

3. Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises beschließt die Satzung des Entsorgungs-Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation REKo in der Fassung vom 02.09.2008, vgl. Anhang 1, und ermächtigt den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises zur Unterzeichnung. Er wird weiterhin ermächtigt, im Rahmen des Satzungsänderungsverfahrens allen erforderlichen redaktionellen Änderungen zuzustimmen. Der Kreistag ist hierüber anschließend zu informieren.

4. Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises entsendet als Mitglieder in die Verbandsversammlung:

	Mitglieder	Stellvertreter
1.	den Landrat (als geborenes	1. Stellvertreter:

	Mitglied)	2. Stellvertreter:
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.

(Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden in der Kreistagsitzung am 27.10.2008 benannt.)

5. Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises stimmt der Übertragung eines Geschäftsanteils in Höhe von 2% des Stammkapitals zum 01.01.2009 gem. dem als Anhang 2 beigefügten Übertragungsvertrag auf den Entsorgungs-Zweckverband REKo zu. Der Änderung des Gesellschaftsvertrages der RSAG gem. Anhang 3 wird zugestimmt.
6. Der Änderung des zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der RSAG bestehenden Entsorgungsvertrages entsprechend Anhang 4 wird zugestimmt.